

Planunterlagen dorthin weitergeleitet. [Gleichzeitig
teile ich mit, daß sämtliche Einsprachen gegen den Be-
bauungsplan vom Landratsamt Mannheim
kostenpflichtig zurückgewiesen wurden.]

7) Zeitungsausschnitte zu diesen Akten.

8) Wv. am 15.2.1958.

*3ff. 1-6 ab
28. I. 58 f*

Der Bürgermeister:

Kahnemann

Phy

Schwetzingen, den 30.1.1958.

Bekanntmachungen

Stadt Schwetzingen

Auf die an der amtlichen Verkündigungstafel des Rathauses ange-
schlagene Bekanntmachung bezüglich Genehmigung des Bauungsplanes
für das Gebiet „Im Kleinen Feld“ wird hingewiesen.
Schwetzingen, den 28. Januar 1958

Der Bürgermeister.

Schwetzingen, 31. 1. 1958.

So.

*1. Anz. Anm. der Schwetzingen i. d. G.
4,50 d. M. Inf. Kopie der Bauungsplan-
Genehm. SU II 1648*

2. Anm. Schwetzingen

an den Bauamt:

Kahnemann

*A. The
Phy*

233
111

Bebauungsplan für das Gebiet "Im Kleinen Feld"

Gemarkung Schwetzingen.

Das Landratsamt Mannheim hat mit Beschluß vom 24.1.1958 den Bebauungsplan über die Bau- und Straßenfluchtenfeststellung der Stadt Schwetzingen für das Gewann "Im Kleinen Feld", Gemarkung Schwetzingen, nach den vorgelegten Plänen mit Erläuterungsbericht vom 10.10.1955 aufgrund des § 9 Aufbaugesetz vom 18.8.1948 (Reg.Bl.S.127) und vom 16.9.1949 (Reg.Bl.S.87) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Bad.Ortsstraßengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.10.1936 (GVBl.S.179), vom 19.6.1937 (GVBl.S.245) endgültig festgestellt und gemäß § 10 Aufbaugesetz genehmigt.

Schwetzingen, den 28. Januar 1958

Der Bürgermeister:

Kahrman

Willy

Angeschlagen am 29.1.1958

abgenommen am 15.11.58

Der Ratsbote: *Mein*

Handwritten: 21. 4. 1958. 256

Handwritten: Aufschlag an die Bauordnung der Stadt Schwetzingen

Handwritten: 122

zur Ergänzung der örtlichen Bauordnung der Stadt Schwetzingen vom 30. 1. 1904

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RGL. S. 938), Bad. Vollzugsverordnung zur Baugestaltungsverordnung vom 23. Januar 1937 (GVBl. S. 15), §§ 2 und 109 der Bad. Landesbauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. Juli 1935 (GVBl. S. 187), § 10 des Polizeigesetzes vom 21. November 1955 (GVBl. S. 249), §§ 23 und 116 Bad. Polizeistrafgesetzbuch, § 367 Ziffer 15 Reichsstrafgesetzbuch und § 35 des Gesetzes Nr. 329 - Aufbaugesetz - vom 18. August 1948 (Reg.Bl. S. 127) wird für die Stadt Schwetzingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Für das im Bebauungsplan der Stadt Schwetzingen vom 21.5.57 nebst Aufbauplan vom 8.1.1957 bezeichnete Gebiet im Gewann "Im Kleinen Feld" der Gemarkung Schwetzingen sind folgende Bauvorschriften maßgebend:

- 1) Am Rondell 4 Vollgeschosse, First parallel zur Mannheimer Strasse, Walmdach.
- 2) Lindenstraße 3 Vollgeschosse, First parallel zur Lindenstraße, Satteldach.
- 3) 1. Querstraße Nordostseite 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28°, höchstens 30°, ohne Gauben.
- 4) 1. Querstraße Südwestseite 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28°, höchstens 30°, ohne Gauben.
- 5) 2. Querstraße Nordostseite 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28°, höchstens 30°, ohne Gauben.
- 6) 2. Querstraße Südwestseite 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28°, höchstens 30°, ohne Gauben.
- 7) 3. Querstraße Nordostseite 2 Vollgeschosse, Giebel Gegen die Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28°, höchstens 30°, ohne Gauben.

- 8) 3. Querstraße Südwestseite 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung von 28° , höchstens 30° , ohne Gauben; das nördliche Haus Giebel gegen die Straße.
- 9) 4. Querstraße Nordostseite 1 Vollgeschoß, Giebel gegen die Straße, Satteldach mit nicht unter 47° Dachneigung, kleine Gauben in gefälliger Form sind zugelassen; die Wirkung des Daches darf aber nicht beeinträchtigt werden, Kniestockaufbau nicht gestattet.
- 10) 4. Querstraße Südwestseite 1 Vollgeschoß, First parallel mit der Straße, Satteldach mit nicht unter 47° Dachneigung, kleine Gauben in gefälliger Form sind zugelassen; die Wirkung des Daches darf aber nicht beeinträchtigt werden, Kniestockaufbau nicht gestattet.
- 11) Verbindungsstraße von Mannheimer Straße bis Maschinenweg 2 Vollgeschosse, First parallel mit der Straße, flachgeneigtes Satteldach mit Dachneigung 28° , höchstens 30° , ohne Gauben.

Die verschiedenen Vorgartentiefen sind im Bebauungsplan vom 21.5.1957 festgelegt.

§ 2

Garagen sind mindestens 5 m hinter der jeweiligen Bauflucht zu errichten.

§ 3

Kleintierställe mit einer Größe von nicht mehr als 12 qm und einer Höhe von nicht mehr als 2 m - bis zum Gesims - sind zugelassen. Sie sind in Form und Farbe wie das Wohnhaus (Hauptgebäude) zu errichten und müssen mindestens 20 m hinter der genehmigten Bauflucht angeordnet werden. Im Gebiet allerdings, das an den Maschinenweg - Schloßgartenseite - grenzt, ist die Errichtung von Kleintierställen nicht gestattet.

Die Erstellung von sonstigen Hinter- und Nebengebäuden ist nicht zulässig.

257
123

§ 4

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen kann die Bauaufsichtsbehörde nach vorheriger Anhörung des Gemeinderats zulassen.

§ 5

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden nach den eingangs bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen bestraft.

Schwetzingen, den 25. Juli 1957

Die Ortspolizeibehörde:

gez. Kahrnann.

Bürgermeister.

Vorstehende Polizeiverordnung wurde durch Beschluß des Gemeinderats vom 25. Juli 1957 Nr. 163 genehmigt.

Anschlag an der Rathausstafel vom 22.4. bis 15.5.1958.

Amtliche Bekanntmachung in der Schwetzinger Zeitung und Allgemeinen Zeitung am 23.4. bzw. 24.4.1958.

Vorstehende Polizeiverordnung tritt am 29. Mai 1958 in Kraft.



Schwetzingen, den 29. August 1983

1. Die am 23. Juni 1983 vom Landtag beschlossene Novellierung der Landesbauordnung tritt am 1. April 1984 in Kraft. Mit der Neufassung der LBO wurde § 118 und damit auch dessen Absatz 6 aufgehoben. Die im Jahre 1975 getroffene Regelung, daß Bebauungspläne und Bebauungsvorschriften die aufgrund der Badischen Landesbauordnung 1935 als Polizeiverordnung erlassen sind weitergelten.

Aufgrund dieser Regelung tritt auch die Bauordnung der Stadt Schwetzingen (Polizeiverordnung) vom 15.4.1961 außer Kraft.

2. Berichtigung des Ortsrechtes.

3. Zu den Akten.

Der Bürgermeister
T.F.

